

- **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie privater Personen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11, 2. Änderung der Gemeinde Nieblum im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.11.2014 und der 1. öffentlichen Auslegung vom 03.12.2014 bis zum 05.01.2015**
- **Landesplanerische Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**

<b>Einsender</b>	<b>Nr.</b>	<b>Datum, Eingang</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Antwort</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Am Hafen 40 25832 Tönning	1	21.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H Untere Forstbehörde – Dez. 54 Postfach 2141, 24911 Flensburg	2	24.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	3	26.11.2014	„Die Bundeswehr <b>hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter</b> (Mindestmaße der Baugrundstücke im Sondergebiet Ferienhäuser/Wohngebiet).  Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur,	<b>Kenntnisnahme.</b>

			<p>Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe (über 30 m) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.“</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Industrie- und Handelskammer Postfach 1942 24909 Flensburg	4	26.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Zweigniederlassung Flensburg Postfach 2141 24911 Flensburg	5	28.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Archäologisches Landesamt Schloss Annettenhöh Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	6	03.12.2016	<p><b>„Wir Stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</b></p> <p>Im Nahbereich des überplanten Bereiches befinden sich jedoch mehrere gem. § 5 des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Januar 2012 (DSchG) ins Denkmalbuch eingetragene Denkmale von besonderer Bedeutung (DB-Nr. 4 - 6 und 9, LA-Nr. 21, 20, 15 und 14, drei vorgeschichtliche Grabhügel und ein vorgeschichtlicher Siedlungshügel). Außerdem liegt der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessengebiet.</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>

		<p><b>An allen baulichen Maßnahmen/ Erdingriffen im überplanten Bereich ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen</b>, um zu prüfen, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme gem. § 7 DSchG handelt und ob im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung zu prüfen ist, in welchem Umfang Denkmale durch die geplanten baulichen Maßnahmen/ Erdingriffe betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.</p> <p>Bei archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß § 8 (1) DschG vom Träger des Vorhabens zu übernehmen. Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs- oder Bauablauf entstehen können.</p> <p><b>Zudem gilt immer, dass wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden,</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ein Hinweis mit Verweis auf die §§ 12 und 14 DSchG in der aktuellen Fassung (30.12.2014) wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Ein Hinweis mit Verweis auf § 15 DSchG in der aktuellen Fassung (30.12.2014) wird in die Planunterlagen</p>
--	--	---	--

			<p><b>die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist.</b>                  Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.“</p> <p><i>(Verweise auf gesetzliche Grundlagen nach altem DSchG, vom 12. Januar 2012.)</i></p>	<p>aufgenommen.</p> <p><i>(Verweise auf gesetzliche Grundlagen nach aktuellem DSchG, vom 30. Dezember 2014.)</i></p>
<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz                  Herzog-Adolf-Straße 1                  25813 Husum</p>	7	10.12.2014	<p>„Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig –Holstein (LKN) bestehen aus küstenrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Nationalparkverwaltung <b>keine Bedenken</b> gegenüber dem o. a. Bauleitplan, <b>sofern die Bau- und Nutzungsverbote des Landeswassergesetzes (LWG), hier insbesondere der § 78 LWG, beachtet werden.</b></p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht <u>für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz (LWG).</u>                  Ich <u>bitte mich entsprechend rechtzeitig zu beteiligen.</u></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                  Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Bereiche gemäß § 78 Abs. 1 und 2 WasG SH.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Gemeinde Nieblum / Abwägungsvorschlag Auslegung und TÖB-Beteiligung / Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung / Stand 2016-07-22**

			Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten besteht gegenüber dem Land kein Anspruch auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.“	<b>Kenntnisnahme.</b>
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 24100 Kiel	8	17.12.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Handwerkskammer Flensburg Technische Beratung Postfach 1738 24907 Flensburg	9	19.12.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Deutsche Telekom Technik GmbH Kronshagener Weg 105 24116 Kiel	10	22.12.2014	„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  <b>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>

			<b>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
--	--	--	---	-----------------------

Wasserbeschaffungsverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum  sowie Deich- und Sielverband Föhr Am Wasserwerk 1 25938 Wrixum	11	29.12.2014	„Durch die geplante B-Planänderung <b>werden die Belange</b> des <u>Wasserbeschaffungsverbandes Föhr</u> und des <u>Deich-und Sielverbandes Föhr</u> <b>nicht</b> <b>betroffen.</b> “	<b>Kenntnisnahme.</b>
Kreis Nordfriesland, Der Landrat Fachdienst Bauen und Planen Marktstraße 6 25813 Husum	12		„Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:  <b>Von den beteiligten Abteilungen                  meines Hauses wurden keine                  Anregungen gemacht. [...]</b> “	<b>Kenntnisnahme.</b>

**Stellungnahmen privater Einsender (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)**

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort

Landesplanerische Abstimmung (gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein)

Einsender	Nr.	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
<p>Der Ministerpräsident, Staatskanzlei des Landes Schleswig Holstein Postfach 7122 24171 Kiel</p>		<p>22.12.2014</p>	<p>„Mit Schreiben vom 17.11.2014 haben Sie mich anlässlich der Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB – zugleich als Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG – über die von der Gemeinde Nieblum geplante <b>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11</b> für den im Südwesten des Gemeindegebietes gelegenen Bereich des Ferienhausgebietes Goting Kliff sowie des Wohngebietes westlich des Deelswai informiert.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist es, Klarstellungen im Hinblick auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen sowie einzelne gestalterische Festsetzungen herbeizuführen.</p> <p>Eine förmliche landesplanerische Stellungnahme ist in analoger Anwendung des außer Kraft getretenen Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz“ vom 12.10.2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 Seite 1.406) entbehrlich. <b>Ziele der Raumordnung werden</b> von der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Nieblum jedenfalls <b>nur</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

		<p><b><u>unwesentlich berührt.</u></b></p> <p>Wie schon mit Stellungnahme vom 15.01.2007 zur damaligen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gehe ich nach wie vor davon aus, dass eine gewerblich-touristische Nutzung der Ferienhäuser in nennenswertem Umfang stattfindet und die Art der Nutzung mit Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ insoweit zutreffend beschrieben ist. Eine Umwandlung der Ferienhäuser zu Zweit- und / oder Dauerwohnsitzen ist an diesem städtebaulich nicht integrierten Standort auch zukünftig zu vermeiden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Das Ferienhausgebiet wird nach hiesigem Kenntnisstand gewerblich-touristisch genutzt. Eine Umwandlung der Ferienhäuser zu Zweit- und / oder Dauerwohnsitzen ist nicht vorgesehen, das Gebiet soll auch zukünftig als SO Ferienhäuser festgesetzt bleiben. Wohnungen sind und bleiben im SO somit planungsrechtlich unzulässig.</p>
--	--	---	---

### Stellungnahmen der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Einsender	Datum, Eingang	Stellungnahme	Antwort
Gemeinde Alkersum	26.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Gemeinde Borgsum	09.12.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Gemeinde Oevenum	10.12.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Gemeinde Wrixum	20.11.2014	<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>
Stadt Wyk auf Föhr		<b>Keine Anregungen und Bedenken.</b>	<b>Kenntnisnahme.</b>

Die Gemeinde kommt aufgrund der vorangegangenen Erwägungen daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Planung das Ergebnis einer gerechten Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander ist.

Die Originale der Stellungnahmen, die dem Abwägungsvorschlag zugrunde liegen, haben den Gemeindevertretern im Rahmen der Abwägung vorgelegen.